

Korrektes Abnahmeprotokoll nach VOB/B § 12

Abnahmeprotokoll

Bauvorhaben: Einfamilienhaus Fam. Mustermann
Vertrag vom: 22. Januar 2008
Auftraggeber: Familie Mustermann
Auftragnehmer: Firma Baustolz

1. Die nachstehend aufgezählten Leistungen wurden am zum Zweck der Entscheidungsfindung über die Abnahme nach VOB/B § 12 Absatz 1 besichtigt:

Exakte Bezeichnung der Abnahme, z.B. Endabnahme, Teilabnahme, Abnahme eines Gewerkes

2. Es wurden die Mängel gemäß Anlage 1 festgestellt. Die Rechte aus den bereits vor Abnahme gerügten Mängeln und den in der Abnahme festgestellten Mängeln bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vorbehalt niemals vergessen

3. Der Auftragnehmer erkennt die in Anlage 1 aufgeführten Mängel an und wird diese bis zum beseitigen.

Realistische Frist setzen

4. Die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung ist hiermit erklärt. Die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt an dem der Abnahme folgenden Tag.

Fünf Jahre nach BGB vereinbaren!

wird im Hinblick auf die in Anlage 1 festgestellten Mängel und erheblichen Restleistungen verweigert. Als wesentlich werden vor allem nachfolgende Mängel angesehen: Fortlaufende Nummerierung

Abnahmeverweigerung bei wesentlichen Mängeln (VOB/B § 12 Absatz 3)

5. Die Abnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber.

Hier Vorbehalt nicht vergessen

6. Etwaige Einwände des Auftragnehmers:

Gegenauffassungen des Auftragnehmers zulassen, um eine Unterschrift zu bekommen!

Ort, den

Auftraggeber (Bauherr): Auftragnehmer (Baufirma):

.....

Wesentliche Mängel: Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (kein Stand sicherheitsnachweis), erhebliche Abweichung der ausgeführten Leistung von der vertraglich zugesicherten Leistung (keine Bauwerksabdichtung!)

Sämtliche Mängel sind in gesonderter Anlage mit fortlaufender Nummerierung und konkreter Angabe des Ortes und Mangelercheinung aufzulisten.

Eindeutige Aussage treffen, ob abgenommen wurde oder auch nicht!

Beachte: Bauherren sollten immer eine förmliche Abnahme vereinbaren (VOB/B § 12 Absatz 4), so muss in jedem Fall eine Abnahme durchgeführt werden, sogar in Abwesenheit des Auftragnehmers.

www.bauwissen-online.de

www.bauwissen-online.de

Copyright: Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Mörchutt

Copyright: Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Mörchutt